

GasGVV § 19
Unterbrechung der
Versorgung

Hartmann

Danner/Theobald,
Energierrecht
Werkstand: 100. EL
Dezember 2018

Rn. 1-4

EL 56 Mai 2007

§ 19 Unterbrechung der Versorgung

(1) **Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.**

(2) ¹**Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederdruckanschlussverordnung¹ mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen.** ²**Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.** ³**Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.**

(3) **Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.**

(4) ¹**Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.** ²**Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein.** ³**Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen.** ⁴**Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.** ⁵**Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.**

EL 56 Mai 2007

1

Mai 2007 EL 56

2

I. Synopse

1

GasGVV § 19

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist,

AVBGasV § 33

(1) Das Gasversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde dieser Verordnung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

1. . . . ,
2. den Verbrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern oder
3. . . .

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederdruckanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Gasversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, daß die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, daß der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Gasversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist

dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

(4) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht

(3) Das Gasversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

II. Amtliche Begründung¹

Die Vorschrift entspricht in ihrer Funktion § 19 StromGVV. Sie ist sprachlich an die gasspezifischen Besonderheiten angepasst. **2**

III. Erläuterung

Im Vergleich zur entsprechenden Regelung in § 19 StromGVV sieht § 19 Abs. 2 GasGVV nicht vor, dass der Kunde mit mindestens 100 EUR in Verzug sein muss. Ohne Erläuterung in den Verordnungsmaterialien dürfte praktischer Hintergrund sein, dass die Zahlungsverpflichtungen in der Gasversorgung deutlich schneller eine Höhe erreichen, bei deren Nichtbegleichung eine Unterbrechung angemessen ist. Auch ohne ausdrückliche Regelung im Verordnungswortlaut kann die Grenze von 100 EUR aus der StromGVV als Indiz herangezogen werden. **3**

Weiter fehlt die – misslungene – Ausnahme solcher Zahlungsverpflichtungen, die der Kunde, form- und fristgerecht sowie schlüssig beanstandet hat (§ 19 Abs. 2 Satz 5 StromGVV). Genauso fehlt die Vorgabe, dass bei dem zur Unterbrechung berechtigenden Zahlungsverzug solche Rückstände außer Betracht bleiben, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren (§ 19 Abs. 2 Satz 6 StromGVV). Rechtliche Auswirkungen dürfte der Verzicht auf diese Sätze nicht haben. Es bleibt bei dem nach allgemeinem Zivilrecht selbstverständlichen Ergebnis: Die Unterbrechung als besondere Form eines Zurückbehaltungsrechtes ist nicht möglich, wenn der Kunde berechtigt die Zahlung verweigert. Wann eine berechtigte Zahlungsverweigerung vorliegt, ist § 17 GasGVV zu entnehmen. Es bedarf eines offensichtlichen Fehlers, einer unerklärten und zur Nachprüfung vorgelegten Verdoppelung des Verbrauches sowie eines Unbilligkeitseinwandes nach § 315 BGB.¹ **4**

¹ Abgedruckt IV A 4.

¹ Begründung GVV v. 4. 5. 2006, BR-Drucks. 306/06, S. 45; vgl. auch Zustimmung des Bundesrates v. 22. 9. 2006, BR-Drucks. 306/06 (Beschluss), S. 1.

¹ Vgl. umfassend Kommentierung zu § 19 StromGVV Rdnr. 15 ff.

Zitiervorschläge:

Danner/Theobald/Hartmann GasGVV § 19 Rn. 1-4

Danner/Theobald/Hartmann, 100. EL Dezember 2018, GasGVV § 19 Rn. 1-4